

Definitive Schaffung der Stelle eines dritten Amtsgerichtspräsidenten auf dem Richteramt Olten-Gösgen

Vom 19. Oktober 1988 (Stand 19. Oktober 1988)

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf § 8 Absatz 2 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977¹⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 16. August 1988²⁾

beschliesst:

§ 1

¹ Für die Amtei Olten-Gösgen wird die Stelle eines dritten Amtsgerichtspräsidenten definitiv geschaffen.

§ 2

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

¹⁾ BGS [125.12.](#)

²⁾ KRV 1988, S. 958.